Benutzungssatzung der Gemeinde Flintbek für das Gebäude des Bürger- und Sportzentrums, Dorfstraße 39, 24220 Flintbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Flintbek, am 05. April 2023, folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Trägerschaft, Nutzung

Die Gemeinde Flintbek ist Eigentümerin des Bürger- und Sportzentrums, Dorfstraße 39, 24220 Flintbek, das anstelle des 2017 abgebrannten Bürger- und Sportzentrums in anderer Form und Größe errichtet wurde. Das neue Gebäude verfügt über eine Einbruch- und Brandmeldeanlage.

Betrieben wird das Bürger- und Sportzentrum von der Gemeinde Flintbek.

Es steht den Trägern kultureller, gemeinnütziger und gemeindlicher Veranstaltungen, z. B. durch Vereine und Verbände, den Parteien der Gemeinde Flintbek sowie privaten Nutzern für Veranstaltungen zur Verfügung.
Über eine ausnahmsweise andere Nutzung, als zu den bestimmungsgemäßen Zwecken, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Flintbek.

§ 2
Nutzungsgegenstand / Zulässigkeit der Nutzung

Folgende Räume stehen zur Nutzung zur Verfügung:

a) **Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume für Sportler, Schiedsrichter sowie Sanitäranlagen für Zuschauer:**
Diese Räume werden durch den ortsansässigen TSV Flintbek e. V. sowie den Tennisclub Flintbek e. V. genutzt (Nutzung durch Sportbetrieb Außensport, z. B. Fußball, Tennis usw., täglich im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Für Zuschauer stehen ebenfalls Sanitäranlagen zur Nutzung zur Verfügung.

b) **Zwei Büroräume, Besprechungsraum für Jugendsport, Lager für Sportgeräte:**
Diese Räume werden durch den ortsansässigen Sportverein TSV Flintbek e. V. genutzt, bis auf ein Büroraum, der anderen Vereinen und Verbänden bedarfsweise zur Verfügung steht.

c) **Kiosk:**
Der Kiosk wird an einen gewerblichen Betreiber verpachtet. Über den Kiosk können Getränke und Speisen verkauft werden.

Dem Kioskbetreiber obliegt das alleinige gewerbliche Bewirtungs-/Verkaufsrecht bezüglich Speisen und Getränke bei sportlichen Veranstaltungen der Vereine im sportlich genutzten Innen- und Außenbereich des Gebäudes.

d) **Saal und Besprechungsraum mit Funktionsräumen (Lager für Tische und Stühle, zugehörige Sanitäranlagen, Küche) im Veranstaltungsbereich:**
Saal und Besprechungsraum sowie dazugehörige WC-Räume und Küche können durch Vereine und Verbände, Firmen und Privatpersonen, die in Flintbek ansässig sind, sowie die Gemeinde Flintbek und die Verwaltung des Amtes Eidertal, angemietet werden, in gegenseitiger Absprache und Rücksichtnahme, wobei Bürgerinnen und Bürgern der Vorrang eingeräumt wird. Eine gewerbsmäßige Nutzung ist nicht vorgesehen.

Der Saal ist insgesamt nutzbar oder teilbar in 1/3 und 2/3-Nutzung. Saal und Besprechungsraum sind einzeln oder gemeinsam anmietbar z. B. für Feste, Vorträge, Musik- und Theaterveranstaltungen, Innensport (kein Ballsport), Seminare, Schulungen, Beerdigungskaffee usw.

Die Anmietung der Räume für Geburtstagsfeiern ist ausschließlich durch Personen möglich, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Küche dient nicht der Zubereitung von Speisen. Sie wird als Verteilbereich für evtl. durch die jeweilige Veranstalterin / den jeweiligen Veranstalter organisierte, fertig zubereitete Speisen (Catering) genutzt.

Geschirr kann auf Nachfrage beim Vermieter in begrenzter Anzahl genutzt werden.
Im Falle einer tatsächlichen Nutzung dieses Geschirrs hat die Veranstalterin / der Veranstalter das Geschirr nach der Veranstaltung wieder in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
Durch einen Caterer zur Verfügung gestelltes und verschmutztes Geschirr ist nach der Veranstaltung durch die Veranstalterin / den Veranstalter in dafür bereitzustellenden Aufbewahrungsbehältern einzusammeln und durch ihn außerhalb der Flächen des Bürger- und Sportzentrums zu reinigen und zu lagern.

Für Personen, die die Lebensmittel anliefern und evtl. verteilen, wird ein gesonderter Raum für das Umkleiden und die Hygiene mit ihrer Ausstattung mit Waschtisch und WC bereitgestellt.

§ 3
Nutzungszeiten, Art und Umfang der Nutzung

Bei der Nutzung des Gebäudes, insbesondere im Rahmen der zu vermietenden Räume, ist folgendes zu beachten:

1. Im Zeitraum zwischen 6.00 bis 7.00 Uhr an Werktagen und von 6.00 bis 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb im Bürger- und Sportzentrum zulässig.

2. Die Nutzung des südlichen Zugangsweges ist nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.
   Die Nutzer der Mieträume haben schriftlich zu bestätigen, dass diese Regelung eingehalten wird.

3. Bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen, live oder aus der Konserve, tags-tagsüber und nachts, sind die Fenster und Türen des Saals geschlossen zu halten (Nutzung nur als Notausgang).

4. Der Aufenthalt von Personen vor der Südfassade (Fensterfront Saal) und vor dem Stuhllager ist unzulässig.

5. Bei Nutzung der zu vermietenden Räume ist ausschließlich die vor Ort fest eingebaute Beschallungsanlage zu benutzen. Eine Nutzung anderer Beschallungsanlagen ist nicht zulässig.

6. In den Mieträumen herrscht ein striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich im Außenbereich und nur in besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Die Außenaschenbecher sind zu benutzen.

7. Die unter § 2 aufgeführten Räume / Einrichtungen sind stets in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu zählen auch alle Einrichtungsgegenstände, für die ein Inventarverzeichnis gefertigt wird. Dieses Inventarverzeichnis ist vom jeweiligen Benutzer schriftlich anzuerkennen. Für Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen bzw. grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen am Mietgegenstand haftet die / der jeweilige Veranstalterin / Veranstalter.

8. Die überlassenen Räume dürfen nur zum angemeldeten Termin und zum vereinbarten Zweck genutzt werden.

   Die Veranstalterin / der Veranstalter hat sich vor der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich durch die Veranstalterin / den Veranstalter der Gemeinde Flintbek mitzuteilen.

   Eine Untervermietung ist untersagt.

9. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (z. B. bei Musikdarbietungen Anmeldung bei der GEMA), vorgenommen werden und hat alle etwaigen Kosten für Gestattungen / Genehmigungen zu tragen.

10. Der Veranstalterin / dem Veranstalter wird für die Zeit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

11. Die Veranstalterin / der Veranstalter hat die Verpflichtung, die Rettungs- und Feuerwehrzufahrten freizuhalten.

12. Die maximale Anzahl von Personen, die an einer Veranstaltung teilnehmen dürfen, stehend und sitzend, beträgt insgesamt **199**. Diese Personenanzahl ist einzuhalten.

13. Nach der Nutzung sind der Veranstaltungsraum und der Außenbereich des Gebäudes vollständig gereinigt zu hinterlassen.
    Bei mangelnder oder unvollständiger Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen. Für die Kosten haftet die Veranstalterin / der Veranstalter.

    Weiterhin hat die Veranstalterin / der Veranstalter die Beleuchtung sowie alle genutzten Geräte / Anlagen auszuschalten und das Gebäude (Fenster und Türen) zu verschließen. Alle mitgebrachten Gegenstände, insbesondere angefallener Abfall, sind wieder mitzunehmen.

§ 4
Benutzer / Antragstellung

(1) Die Antragstellung auf Anmietung der Räume soll im Regelfall mindestens 4 Wochen vor Benutzung der Räume schriftlich gegenüber der Gemeinde Flintbek erfolgen.

Hierfür sind folgende Angaben notwendig, die in den Veranstaltungskalender aufzunehmen sind:
1. Tag der Veranstaltung (Datum)
2. Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)
3. Angabe des Raumes / der Räume, der / die genutzt werden soll / sollen
4. Voraussichtliche Teilnehmerzahl
5. Veranstalter und verantwortlicher Veranstaltungsleiter
6. Veranstaltungsart
7. Angabe, ob im Gebäude vorhandenes Geschirr genutzt werden soll.

(2) Der Veranstalterin / dem Veranstalter wird, nach schriftlichem Anerkenntnis der Benutzungssatzung und Entgeltordnung, vor der Veranstaltung, gegen Empfangsbekenntnis, der Schlüssel ausgehändigt. Der Schlüssel ist spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung, außer am Sonnabend, zurückzugeben.

§ 5
Einwilligung

(1) Die Nutzung wird schriftlich bewilligt und ein Mietvertrag mit der Veranstalterin / dem Veranstalter abgeschlossen.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes.

(3) Im Widerrufsfall ist die Gemeinde Flintbek zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 6
Hausrecht

Die Veranstaltungsleiterin / der Veranstaltungsleiter übt während der Nutzung / Veranstaltung das Hausrecht in den angemieteten Räumen aus und ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Das grundsätzliche Hausrecht der Gemeinde Flintbek, als Eigentümerin des Gebäudes, bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Haftung

(1) Die Veranstaltungsleiterin / der Veranstaltungsleiter haftet für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder bei Verlust von ausgehändigten Schlüsseln entstehen.

(2) Für Personen- Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, haftet die Gemeinde Flintbek nicht.

Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Veranstalterin / der Veranstalter wird im Zuge der Antragstellung auf die Nutzung der Räumlichkeiten darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen muss.

§ 8
Ausschluss von der Nutzung

(1) Die Gemeinde kann die Nutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
a) das vereinbarte Nutzungsentgelt und die Kaution nicht fristgemäß entrichtet werden,
b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
c) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht der Veranstalterin / dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 9
Nutzungsentgelte

Für die Erhebung von Nutzungsentgelten wird eine gesonderte Entgeltordnung erlassen.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Flintbek ist zwecks Durchführung dieser Satzung berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, 14.04.2023

GEMEINDE FLINTBEK
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
4

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Olaf Plambeck